

Leitplanken der Ampel-Fraktionen zur weiteren Beratung des Gebäudeenergiegesetzes	Bewertung und Vorschläge zur Umsetzung/Ausgestaltung
<p>Es ist breiter Konsens in der Gesellschaft, dass die Bundesrepublik Deutschland im Jahr 2045 klimaneutral sein soll. Natürlich stellt es in vielen Bereichen jetzt eine große Herausforderung dar, konkret zu werden. Im Wärmesektor bedeutet dies, dass angesichts der Lebenszyklen von Heizungssystemen nun mit dem Umbau begonnen werden muss. Die Ampelkoalition stellt sich dieser Herausforderung. Mit dem Gebäudeenergiegesetz hat die Bundesregierung dem Parlament eine Grundlage übersandt, die wir als selbstbewusste Fraktionen nun bearbeiten. Wir werden in dieser Sitzungswoche eine erste Lesung im Parlament vornehmen und im Anschluss daran mit allen Beteiligten die Diskussion aufnehmen, mit dem Ziel, das Gesetz vor der Sommerpause zu verabschieden, das sowohl den Klimaschutzaspekten Rechnung trägt, die Menschen in ihren unterschiedenen Lebensrealitäten nicht überfordert und gleichzeitig auch wirtschaftlich vernünftig ist. Dabei soll die Bundesregierung die <u>Harmonisierung relevanter EU-Rechtsakte mit geeinten GEG-Vorgaben anstreben. Dopplungen und Widersprüche zu anderen Rechtsgrundlagen sind im GEG zu vermeiden.</u> Insbesondere ist eine <u>Harmonisierung von GEG und WPG notwendig und das gemeinsame Inkrafttreten zum 1.1.2024.</u> Die Fraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP leiten folgende Gesichtspunkte:</p>	<p>Die Einigung auf die Leitplanken ist zu begrüßen, damit zur Sachdebatte zurückgekehrt werden kann.</p> <p>Der BDEW stützt das Ansinnen eines baldigen Inkrafttretens. Die angesprochene Harmonisierung mit anderen Normen sowie die Verzahnung mit dem WPG sind aus energiewirtschaftlicher Sicht zentral.</p> <p>Die Leitplanken lassen an einigen Stellen noch deutlich Interpretationsraum offen. Daher kommt es nun sehr auf den Umsetzungsvorschlag (FH für einen Änderungsantrag) an. Wichtig ist, dass es auch für die konkreten Vorschläge noch ein Konsultationsfenster gibt. Keinesfalls sollte es versteckte Restriktionen, für die eine oder andere CO2-freie Technologie geben.</p> <p>Es sind aber auch weitere und flankierende Maßnahmen notwendig: Übergangsregulierung Gas und Abbau von Hemmnissen bei der Erschließung von klimaneutralen Wärmequellen in der Fernwärme sind dafür Beispiele.</p>
<p>1. In Deutschland wird eine verpflichtende <b>Kommunale Wärmeplanung</b> eingeführt, die der zentrale Bezugspunkt für verpflichtende Maßnahmen im Bestand mit entsprechenden Übergangsfristen sein wird. Eine deutschlandweite kommunale Wärmeplanung streben wir bis spätestens 2028 an.</p>	<p>BDEW fordert eine flächendeckende Wärmeplanung, sie muss dann aber auch kleinere Kommunen adressieren. Das WPG ist zunächst erst ab 10.000 EW verpflichtend. Es sollte im Gesetz konkreter gefasst werden, dass die Länder auch kleinere Kommunen erfassen durch geeignete Mittel.</p>

Leitplanken der Ampel-Fraktionen zur weiteren Beratung des Gebäudeenergiegesetzes	Bewertung und Vorschläge zur Umsetzung/Ausgestaltung
	<p>Es gibt drei mögliche Optionen:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. ein Konvoi-Verfahren, wo die Länder die entsprechend höhere Planungsebene adressieren bzw. die Regionalversorger Vorschläge für geeignete zusammengefasste Räume unterbreiten;</li><li>2. eine Fristverlängerung, ggf. um ein Jahr bis Ende 2029;</li><li>3. ein vereinfachtes Verfahren für die Erstellung von Wärmeplänen;</li><li>4. eine Mischung aus den ersten drei Optionen.</li></ol> <p>Der BDEW fordert in seiner Stellungnahme zum WPG ein Konvoi-Verfahren in Zusammenarbeit mit Regionalversorgern. Eine Umsetzung bis 2028, so wie im RefE fixiert, ist äußerst ambitioniert – aber bei Konsens und gutem Willen machbar.</p> <p>Wichtig ist, dass die Umsetzung der Wärmepläne einen hohen Grad der Verbindlichkeit erhält.</p> <p>Grundsätzlich spricht sich der BDEW für eine IT-gestützte und bundesweite Lösung zur zentralen Datensammlung, Aggregation sowie zur Bedarfsanalyse von begrenzten klimaneutralen Energieträgern aus. Damit können Fehlallokationen und Mehrfachbedarfe verhindert werden. Eine solche Lösung kostet aber Zeit. Zeit, die wir in diesem Maße nicht (mehr) haben. Daher muss ggf. parallel und mehrgleisig gearbeitet werden, also dezentrale Erarbeitung von Wärmeplänen und der Aufbau einer zentralen Datenplattform durch die Bundesregierung.</p>

Leitplanken der Ampel-Fraktionen zur weiteren Beratung des Gebäudeenergiegesetzes	Bewertung und Vorschläge zur Umsetzung/Ausgestaltung
a. Solange keine Kommunale Wärmeplanung vorliegt,	
<ul style="list-style-type: none"> <li>● gelten beim Heizungstausch die Regelungen des GEG noch nicht.</li> </ul>	<p>Diese Regelung bezieht sich vermutlich auf den Heizungstausch im Bestand. Es ist begrüßenswert, dass hier die Pflicht zu den 65 Prozent an das Vorliegen des Wärmeplans gekoppelt ist. Hier muss aber noch geprüft werden, wie mit den bereits bestehenden Landesregelungen umgegangen wird: BW wird die Wärmeplanung bis Ende 2023 abgeschlossen haben für 104 Kommunen/ca. 5 Mio. Menschen, SH wiederum bis Ende 2024. Insbesondere ist zu beachten, welche Ausnahmen es in Kommunen gibt, in denen bisher eine Wärmeplanung überhaupt nicht vorgesehen ist, weil sie weniger als 10.000 EW haben.</p> <p>Vermutlich lässt sich nur schwer verhindern, dass es in den verschiedenen Ländern und dann auch regional zu unterschiedlichen Zeitpunkten zur Wirksamkeit einzelner Festlegungen im GEG kommt.</p> <p>Die bestehenden Wärmepläne blenden das Thema klimaneutrale Gasnetze aus, weil es aktuell noch keine rechtliche Planungsgrundlage gibt. Daher sind verlässliche oder gar verbindliche Aussagen zur Zukunft des Gasnetzes vor Ort im Augenblick nicht möglich. Dieser Umstand muss ab der Angleichung der Rechtsvorschriften und Harmonisierung des WPG mit den bereits bestehenden Wärmeplänen (egal ob auf freiwilliger Basis oder verpflichtend durch Landesrecht) berücksichtigt werden. Parallel muss der notwendige Rechts- und Regulierungsrahmen insbesondere für Gasnetze geschaffen werden.</p>
<ul style="list-style-type: none"> <li>● dürfen ab dem 1.1.2024 Gasheizungen eingebaut werden, wenn diese <u>auf Wasserstoff umrüstbar</u> sind. Dies gilt auch für Neubauten außerhalb von Neubaugebieten.</li> </ul>	<p>H2-ready-Heizungen als Anforderung an eine neue Gasheizung entsprechen grundsätzlich dem aktuellen Stand der Technik und sind aus energiewirtschaftlicher Sicht nicht zu beanstanden.</p>

Leitplanken der Ampel-Fraktionen zur weiteren Beratung des Gebäudeenergiegesetzes	Bewertung und Vorschläge zur Umsetzung/Ausgestaltung
	Die Regelung muss aber im Kontext mit den notwendigen Rahmenbedingungen für die Transformationsplanung Gas/Wasserstoff gesehen werden.
<ul style="list-style-type: none"> <li>● In Neubaugebieten gelten die Regelungen des GEG unmittelbar ab 1.1.2024.</li> </ul>	<p>Zustimmung.</p> <p>Eine Fernwärmeanschluss verbunden mit einem entsprechend bedarfsgerecht konfigurierten Stromnetz bildet eine hervorragende Grundlage, um die Vorgaben des GEG umzusetzen.</p>
b. Liegt eine Kommunale Wärmeplanung vor,	
<ul style="list-style-type: none"> <li>● die ein klimaneutrales Gasnetz vorsieht, können neben allen anderen Erfüllungsoptionen auch auf Wasserstoff umrüstbare Gasheizungen eingebaut werden.</li> </ul>	<p>Der Vorschlag ist zu begrüßen.</p> <p>Im Rahmen der Wärmeplanung werden nicht nur Bestands-, sondern auch Potenzialanalysen durchgeführt. Es wird sich dabei zeigen, ob lokal der langfristige Bedarf nach Wasserstoff im produzierenden Gewerbe (Hochtemperatur-Prozesswärme über ca. 400 Grad Celsius) oder bei Kraftwerken (gesicherte Leistung durch H<sub>2</sub>-Kraftwerke und KWK) besteht. Hier sind örtliche Verbrauchskonzepte für grüne Gase und Wasserstoff denkbar. Für die erfolgreiche lokale Erschließung des Wärmemarktes bleibt gegenwärtig noch immer ein Preisrisiko für den Endkunden. Das Verfügbarkeitsrisiko wäre durch Versorgung der potenziellen Ankerkunden gemildert.</p> <p>Hier ist auch eine Verzahnung mit den Regelungen des EnWG zum Aufbau eines H<sub>2</sub>-Kernnetzes (Finanzierung, Dimensionierung) sowie der daran anzubindenden Verteilernetze und deren Regulierung zu leisten.</p>
<ul style="list-style-type: none"> <li>● die kein klimaneutrales Gasnetz vorsieht, dürfen Gasheizungen nur dann weiter eingebaut werden, wenn sie zu 65 % mit Biomasse, nicht-</li> </ul>	Die Option Biomasse (vermutlich in erster Linie Biomethan oder Biogas) sowie Option Wasserstoff-Insel (bspw. Eigenerzeugung) sind zu begrüßen.

Leitplanken der Ampel-Fraktionen zur weiteren Beratung des Gebäudeenergiegesetzes	Bewertung und Vorschläge zur Umsetzung/Ausgestaltung
leitungsgebundenem Wasserstoff oder seinen Derivaten betrieben werden.	Bei Biomethan braucht es Erleichterungen bei der Angebotsausweitung (Nutzung Reststoffe sowie europäischer Handel).
<p>c. Wird im Rahmen der kommunalen Wärmeplanung kein CO<sub>2</sub>-neutrales Gasnetz geplant, ergeben sich <u>angemessene Übergangsfristen</u> zur Umstellung auf die neue Technologie, die die Umsetzung der kommunalen Wärmeplanung nicht verzögern.</p>	<p>Dieser Regelungsvorschlag ist noch recht unklar. Der BDEW geht davon aus, dass damit der Havariefall nach Vorliegen eines Wärmeplans gemeint ist. Dabei stützt er das Ansinnen, dass die Umsetzung der Wärmeplanung nicht verzögert werden darf.</p> <p>Für verschiedene Fallkonstellationen bieten sich unterschiedliche Übergangsfristen an:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Ist ein Wärmenetz geplant oder im Bau, sollte sich die Übergangsfrist an dem Zeitpunkt des Netzanschlusses orientieren. Bis zum Netzanschluss kann mit einer Übergangslösung die GEG-Verpflichtung ausgesetzt werden.</li> <li>- Ist kein alternatives Wärmenetz geplant, kann eine Gasheizung (aus wirtschaftlichen Gründen bieten sich hierbei Miet- oder gebrauchte Anlagen an) eingebaut und betrieben werden. Die Übergangsfrist bis zur Erfüllung der GEG-Verpflichtung kann sich am bisherigen GEG-RefE orientieren (3 Jahre) oder der BDEW-Forderung von 5 Jahren. Ggf. kann die Frist nochmals durch den anteiligen Einsatz von Biomethan bis zur Stilllegung oder Umwidmung des Gasnetzes verlängert werden.</li> <li>- Es ist denkbar, den planenden Stellen (Kommunen) im Rahmen der kommunalen Wärmeplanung sowie in Hinblick auf die notwendige Potenzialanalyse und die spezifischen Zielszenarien bei den Übergangsfristen einen eigenen Ermessensspielraum einzuräumen.</li> </ul>

Leitplanken der Ampel-Fraktionen zur weiteren Beratung des Gebäudeenergiegesetzes	Bewertung und Vorschläge zur Umsetzung/Ausgestaltung
	<p>Und nochmals der Hinweis: Es muss ergänzend eine Regelung erarbeitet werden, die die Refinanzierung von Gasassets ermöglicht, welche aufgrund der Vorschriften aus der Wärmeplanung noch vor Ablauf ihrer regulären Nutzungsdauer stillgelegt werden müssen. Aus den Vorgaben der Wärmepläne darf keinesfalls ein finanzielles Risiko für (Gas-) Netzbetreiber entstehen.</p>
<p>d. Ab 1.1.2024 darf der Verkauf von entsprechenden Heizungen nur stattfinden, <u>wenn eine Beratung erfolgt</u>, die auf mögliche Auswirkungen der kommunalen Wärmeplanung und die mögliche Unwirtschaftlichkeit hinweist. Darüber hinaus wird es entsprechende <u>Aufklärungskampagnen über CO2-Bepreisung und Klimaschutzgesetz</u> geben.</p>	<p>Die Beratung muss qualifiziert erfolgen. Daher wären Mustervorlagen und Anwendungshilfen der Bundesregierung (analog bspw. zu Finanzberatungen) hilfreich. Diese Beratung könnte auch ein Bestandteil der Beratung zum individuellen Sanierungsplan sein.</p> <p>Geklärt werden muss, wer beraten darf. Auch EVUs sollten dazu berechtigt sein.</p> <p>Auch die angesprochenen Aufklärungskampagnen sollten zeitnah starten.</p>
<p>e. Private und öffentliche Gebäude werden gleichbehandelt.</p>	<p>Begrüßenswert.</p>
<p>2. Beim Umstieg auf <b>klimatechnische Heizungssysteme</b> sollen die <u>verschiedenen Optionen gleichwertig behandelt</u> werden, um den regionalen Unterschieden Rechnung zu tragen. Die Erfüllungsoptionen sollen praxistauglich sein und Nachhaltigkeitskriterien erfüllen. Die Bedingungen zur Erreichung des 65%-Ansatzes werden einheitlich für Neubau und Bestand überarbeitet</p>	<p>Technologieoffenheit und Gleichrangigkeit von verschiedenen Technologieoptionen sind grundsätzlich zu begrüßen.</p> <p>Makroökonomisch ist es sinnvoll, möglichst viele Kunden an ein Wärmenetz anzuschließen, um die Kosten auf viele Schultern verteilen zu können. Dies darf jedoch nicht zur Folge haben, dass diejenigen, die bereits in andere Technologie investiert haben, benachteiligt werden.</p> <p>Jedoch macht es wenig Sinn, diese Gleichwertigkeit auf alle Wärmeversorgungsgebiete auszudehnen, wenn durch die Wärmeplanung ein</p>

Leitplanken der Ampel-Fraktionen zur weiteren Beratung des Gebäudeenergiegesetzes	Bewertung und Vorschläge zur Umsetzung/Ausgestaltung
	Fernwärmevorranggebiet festgelegt wird. Das heißt auch, dass die Förderung von Wärmepumpen in einem Gebiet, wo zukünftig Fernwärme ausgebaut werden soll, nicht zielführend ist (keine Konkurrenzförderung BEG und BEW).
<p>a. <u>Bei allen Erfüllungsoptionen werden die diskriminierenden technischen Anforderungen an die Heizung und die Infrastruktur gestrichen.</u> Das bedeutet beispielsweise:</p>	<p>Grundsätzlich ist das der richtige Ansatz, wobei gerade bei Stromdirektheizung nicht am erhöhten Dämmstandard gerüttelt werden sollte. Das heißt, die flankierenden Maßnahmen für einen effizienten Einsatz von Stromdirektheizungen sind wichtig, damit diese nicht ineffizient betrieben werden. In Summe besteht sonst auch die Gefahr, dass die Entscheidung für effiziente Systeme wie die Wärmepumpe negativ ausfällt. Letztendlich ist auch zu befürchten, dass Stromdirektheizungen bei ineffizientem Betrieb mehr Anschlussleistung Strom benötigen und das Stromnetz stärker in Anspruch nehmen.</p>
<ul style="list-style-type: none"> <li>● Heizungen, die mit <u>Holz und Pellets</u> betrieben werden, erfüllen die 65 %-Vorgabe ausnahmslos. Beim Einsatz von Holz und Pellets sind Fehlanreize zu vermeiden.</li> </ul>	<p>Hier kommt es darauf an, was gesetzlich als Fehlanreiz definiert wird. Bei Pellets könnte bspw. auf die Kombination mit Solarthermie verzichtet werden, während ein Pufferspeicher durchaus betriebstechnisch Sinn macht.</p>
<ul style="list-style-type: none"> <li>● die <u>im Gesetzentwurf vorgesehenen Transformationspläne entfallen.</u> Stattdessen müssen die Kommunen und Betreiber einen verbindlichen <u>Fahrplan mit verbindlichen und nachvollziehbaren Zwischenzielen (Monitoring) zum Hochlauf des Wasserstoffs</u> bis 2045 vorlegen, um die Transformation des Gasnetzes zu gewährleisten.</li> </ul>	<p>Der Wegfall von Transformationsplänen im GEG muss die im RefE enthaltenen Anforderungen an die Fernwärme einbeziehen. Damit werden Parallel- und Konkurrenzregelungen in GEG und WPG vermieden. Das WPG enthält bereits in Teil 3 des Entwurfs die Transformationspläne Fernwärme und die Anforderungen.</p> <p>Auch für Gas wären entsprechende korrespondierende Anforderungen an Transformationspläne im WPG denkbar, wobei Dopplungen und Widersprüche zu Normen an anderer Stelle im Energiewirtschaftsrecht</p>

Leitplanken der Ampel-Fraktionen zur weiteren Beratung des Gebäudeenergiegesetzes	Bewertung und Vorschläge zur Umsetzung/Ausgestaltung
	auch vermieden werden müssen. Darüber sollte im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum WPG beraten werden.
b. <u>Unnötige ordnungsrechtliche Vorgaben</u> , die weder zur Erfüllung der 65%-Anforderung benötigt werden noch Bestandteil von Vereinbarungen der Koalition sind, werden gestrichen.	Der BDEW begrüßt, dass die ordnungsrechtlichen Vorgaben an Infrastrukturen und leitungsgebundene Energieträger im GEG reduziert werden sollen bzw. in das Wärmeplanungsgesetz übertragen werden. Hierzu zählen insbesondere die Anforderungen zu den Transformationsplänen für die Wärme und die Fristen zur Erstellung solcher. Auch die Transformationspläne für Gasnetze und deren Fristen sollten nicht im GEG geregelt werden. Zusätzlich braucht es für die Transformation von Gasnetzen zusätzliche Regelungen zum Beispiel im EnWG damit eine Umstellung überhaupt möglich ist.
3. Ein besonderes Augenmerk muss auf das <b>Vermieter-Mieter-Verhältnis</b> gelegt werden. Mieter sollen nicht über Gebühr belastet werden. Vermieter sollte Anreize haben, in moderne Heizungssysteme zu investieren.	Hier muss dringend flankierend die WärmeLV angepasst werden, damit Vermieter einen größeren Anreiz für den Anschluss an die Fernwärme haben – was dann auch den Mietern zugutekommt.  Es braucht einen realistischen Blick auf die zukünftige Preisentwicklung. Daher müssen bestimmte Maßnahmen nun ergriffen werden, um eine Preisdämpfung zu erreichen. Vorstellbar ist, dass zum Beispiel im Wohngeldplusgesetz die Heizkostenkomponente von derzeit 30Cent/qm erhöht wird, damit Wohngeldbezieher nicht weiter belastet werden. Ebenso könnte bei SGB-Beziehern eine dauerhafte Entlastung vorgenommen werden durch Einführung von Zuschlägen.
a. Daher werden wir die bestehende Förderkulisse unter Berücksichtigung der Modernisierungsumlage weiterentwickeln und	Neben der BEG-EM muss auch der Förderrahmen (BEW) für den Ausbau leitungsgebundener Wärme verstetigt und im Idealfall gesetzlich verankert werden.

Leitplanken der Ampel-Fraktionen zur weiteren Beratung des Gebäudeenergiegesetzes	Bewertung und Vorschläge zur Umsetzung/Ausgestaltung
<p>b. bei Investitionen in eine klimafreundliche Heizung <u>eine weitere Modernisierungumlage</u> unter der Voraussetzung einführen, dass</p>	<p>Kein energiewirtschaftlicher Punkt, aber sicher ein interessanter Ansatz. Aber auch an dieser Stelle ist auf Anpassungen im bestehenden Förderrahmen BEG und BEW hinzuweisen. Beide gilt es fortzuentwickeln und aufeinander anzupassen.</p>
<ul style="list-style-type: none"> <li>● eine Förderung in Anspruch genommen wird und</li> </ul>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>● die Mieterinnen und Mieter von der Inanspruchnahme der Förderung auch unter Berücksichtigung der weiteren Modernisierungumlage finanziell profitieren.</li> </ul>	
<p>4. Haushalte dürfen im Rahmen notwendiger Neuinvestitionen nicht überfordert werden. Deshalb wird es von Seiten des Bundes eine <b>Förderung</b> geben, die aus dem Klima- und Transformationsfonds finanziert wird und die möglichst passgenau die einzelnen Bedürfnislagen und soziale Härten bis in die Mitte der Gesellschaft berücksichtigt. <u>Wir wollen niemanden zu etwas verpflichten, das in der jeweiligen Lebenslage nicht leistbar ist.</u> Darum werden die Ausnahmeregelungen, wie z. B. die Regelung zur 80-Jahres-Grenze, überarbeitet und plausibler gestaltet.</p>	<p>Kein energiewirtschaftlicher Punkt.</p> <p>Aber hier sei nochmals auf die Eigenkapitalvorschriften im Bankenwesen (Basel III) und deren Wechselwirkungen mit dem Verbraucherschutz hingewiesen. Auch Personen, die wesentlich jünger als 80 Jahre sind, können Probleme bei der Beschaffung von Fremdkapital haben. Ab Renteneintritt ist ein Kredit nahezu ausgeschlossen.</p>

#### Zusätzliches Fazit:

- › Generell sind die Punkte 1 und 2 aus energiewirtschaftlicher Sicht zu begrüßen – auch wenn die Konkretisierung der Umsetzung noch aussteht.
- › Der weitere “Rucksack” mit notwendigen Rahmenbedingungen darf nicht vergessen werden (Rechts- und Regulierungsrahmen Gas/Wasserstoff sowie Strom, gesicherte Leistung Strom und Wärme über wasserstofffähige Kraftwerke und KWK-Anlagen etc.).

- › Dem WPG und der Wärmeplanung wird nun eine ganz zentrale Rolle auf dem Weg zur Klimaneutralität in der Wärme zugeschrieben. Zum einen ist das zu begrüßen und gut für alle Beteiligten (Planungs- und Entscheidungshilfe).
- › Auf der anderen Seite muss das WPG gut durchdacht sein. Das BMWSB hat dazu mit dem konsultierten REfE eine brauchbare Diskussionsgrundlage vorgelegt. Aber hier muss im Gesetzgebungsverfahren sauber gearbeitet werden.
- › Die Energiewirtschaft muss sowohl als Infrastrukturbetreiber als auch Energieversorger bei der Umsetzung der Wärmewende eine wesentliche Rolle spielen und frühzeitig eingebunden werden.
- › Wichtig ist nun auf der Seite des Staates und der öffentlichen Hand:

Alle Kommunen (und auch die Länder) müssen von der Notwendigkeit überzeugt sein. Die Wärmepläne müssen hochwertig erarbeitet werden und ein hohes Maß an Verbindlichkeit erfüllen.

  - Dazu braucht es **Ressourcen in den kommunalen Verwaltungen**, um die Umsetzung, die Evaluation und die Fortschreibung der Wärmepläne sicherzustellen. Die Energiewirtschaft bietet ihre Mitarbeit dafür an und wird sich nach Kräften an der Bewältigung der bevorstehenden Aufgaben beteiligen.
  - Daher ist eine saubere **Durchfinanzierung** der Wärmeplanung notwendig. Nicht nur als temporäre Projektförderung, sondern auch als (zukünftige) kommunale Verwaltungsaufgabe mit Evaluation und Fortschreibung der Wärmepläne.